

in den Methoden der Leitung und der Organisation des Staatsapparates bestehenden Hemmnisse, die der weiteren Entwicklung der sozialistischen Demokratie und der Erreichung größerer ökonomischer Erfolge im Weg standen, zu beseitigen.

In diesem Beitrag wurden nur einige wenige Fragen dargestellt, die die Bedeutung des Gesetzes vor allem vom Blickpunkt seines politischen Grundgedankens, des Wesens unseres Staates und unserer sozialistischen Demokratie, des dialektischen Charakters der Anwendung des Prinzips des demokratischen Zentralismus bei der Leitung der Entwicklung der Gesellschaft behandelt. Aber schon diese wenigen Fragen zeigen, daß wir mit dem Gesetz und seiner Verwirklichung in

einen neuen bedeutenden Abschnitt der Entwicklung unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht eingetreten sind.

Dieses Gesetz über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates, das das Neue in unserer staatlichen Entwicklung, das historisch Fortschrittliche, das Gesetzmäßige zum Ausdruck bringt, muß wie alles Neue im Kampf gegen das Alte verwirklicht werden. Indem es aber die Interessen der Arbeiterklasse und der Werktätigen zum Ausdruck bringt und zugleich für jedes staatliche Organ, jeden staatlichen Angestellten und jeden Bürger die Pflicht zum Handeln gebietet, zeigt es — wie jedes unseren sozialistischen Verhältnissen entsprechende Recht — seine große, aktive, gestaltende Kraft.

Fragen der Entwicklung einer sozialistischen Rechtsanwaltschaft

Von Dr. ROLF HELM, Abteilungsleiter im Ministerium der Justiz

In der Vorbereitung des V. Parteitages, bei der Entfaltung großer Massenbewegungen unter der Losung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, überprüfen die Arbeiter, Bauern und Wissenschaftler, andere werktätige Schichten und die gesellschaftlichen Organisationen, die Blockparteien und nicht zuletzt die Funktionäre unseres Staates den Stand ihrer bisherigen Tätigkeit und Erfolge. Durch Wettbewerbe, Diskussionen und neue Verpflichtungen werden der Grad der politischen Reife, die Voraussetzungen für neue, höhere Leistungen und das Niveau des sozialistischen Bewußtseins festgestellt, kühne Taten zur Festigung des Arbeiter-und-Bauern-Staates, zum Aufbau des Sozialismus und zur Sicherung des Friedens beraten und begonnen.

Für den Bereich der Justiz hat der Minister der Justiz die besonderen Aufgaben, die sich für alle Justizorgane aus den Ergebnissen des 35. Plenums des Zentralkomitees der SED und aus dem Gesetz über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der DDR ergeben, zusammengefaßt¹. Dabei wurden u. a. die Auseinandersetzung mit allen Erscheinungsformen des Liberalismus und Revisionismus zur Entwicklung und Festigung des sozialistischen Bewußtseins, die Anleitung zum dialektischen Denken und Handeln sowie die Überprüfung der Fähigkeit aller Mitarbeiter für die Bewältigung der ihnen anvertrauten Funktionen hervorgehoben.

Was hier für die Organe der Justiz ausgeführt wurde, gilt erst recht auch für die Rechtsanwaltschaft unseres Staates. Alle prinzipiellen Fragen, die sich „mit dem sozialistischen Recht der Arbeiter und Bauern als dem Ausdruck des Willens der von der Ausbeutung und Unterdrückung befreiten Menschen“² beschäftigen, die unsere sozialistische Gesetzlichkeit, unsere Rechtsprechung, die Erziehung zum sozialistischen Bewußtsein durch die Organe der Justiz erörtern, berühren nicht nur die Richter, Staatsanwälte und andere Justizfunktionäre, sondern auch die Rechtsanwälte; denn die Rechtsanwaltschaft ist als Einrichtung in einer demokratischen Ordnung, in einem sozialistischen Staat Ausdruck der Gesetzlichkeit dieser Ordnung. Sie ist es ihrem Wesen und ihrer Funktion nach, wobei selbstverständlich vorausgesetzt wird, daß die Rechtsanwälte in ihrer Person, in ihrer beruflichen und politischen Arbeit bei voller Erkenntnis vom Wesen eines sozialistischen Staates, seiner Rechtsordnung und Gerichtsbarkeit die Voraussetzungen für eine solche — objektiv richtige — Bewertung besitzen, erwerben und ständig entwickeln.

Am augenfälligsten tritt die Rolle des Rechtsanwalts immer wieder dann in Erscheinung, wenn er als Verteidiger in Strafverfahren öffentlich auftritt und dabei sehr deutlich erkennbar wird, ob und in welchem Umfang er das Wesen des sozialistischen Rechts und seiner Anwendung in der Praxis begriffen hat. Schon 1951 hatte Benjamin geschrieben³:

1 Benjamin, Vorbereitung des V. Parteitages der SED, NJ 1958 S. 149.

2 Ulbricht, Grundfragen der ökonomischen und politischen Entwicklung in der DDR, Berlin 1957, S. 120.

3 NJ 1951 S. 53.

„Wir bejahen die Verteidigung als eines der demokratischen Rechte jedes Bürgers. Wir verlangen, daß der Anwalt, der eine Verteidigung übernimmt oder übertragen erhält, sie in Verantwortung gegenüber dem Angeklagten führt, wobei seiner Tätigkeit Grenzen gezogen sind durch seine Stellung als Organ der Rechtspflege, durch die auch für ihn bestehende Verpflichtung zur Anerkennung unserer staatlichen Ordnung. Die Verteidigung als Recht des Angeklagten wie als Tätigkeit des Verteidigers ist ein Ausdruck unserer demokratischen Gesetzlichkeit.“⁴

Inzwischen sind sieben Jahre vergangen, Jahre des zielbewußten Aufbaus in der DDR, Jahre einer fortschrittlichen Entwicklung unserer Justiz und ihrer Organe, die eine Würdigung im Referat Walter Ulbrichts auf dem 33. Plenum des Zentralkomitees der SED erfahren hat⁵. Im Ergebnis der Schöffenwahlen der Jahre 1955 und 1958, in der Beteiligung der Schöffen an der Rechtsprechung und der politischen Massenarbeit, in der wachsenden Verbundenheit aller Richter mit den örtlichen Organen und den Massen der Bevölkerung sowohl bei den Volkswahlen 1957 als bei der täglichen Praxis entwickelten sich unsere Gerichte immer mehr zu Volksgerichten.

Haben unsere Rechtsanwälte diese Entwicklung mitgemacht? Haben sie die Aufgaben, die ihnen die VO vom 15. Mai 1953 über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte (GBI. S. 725) und das mit ihr verbundene Musterstatut gestellt haben, richtig erkannt? Haben sie in der neuen Form der Kollegien, diesen organisatorischen Keimzellen einer sozialistischen Rechtsanwaltschaft, begonnen, den Typ eines neuen, sozialistischen Rechtsanwalts herauszubilden?

Noch immer scheint mir das Wort des Ministers der Justiz zu gelten, das schon 1952 die ganze Tiefe des Problems einer neuen Rechtsanwaltschaft erfaßte, „daß... eine neue Organisationsform allein die Frage unserer Anwaltschaft nicht löst, wenn die neuen Arbeitsmethoden nicht Ausdruck der ideologischen Wandlung unserer Anwaltschaft sind“⁶.

Die ideologische Wandlung der Rechtsanwälte müßte nicht nur im Strafprozeß erkennbar sein und werden. Auch im Zivilprozeß haben sie als Vertreter streitender Parteien vor unseren Gerichten wichtige Aufgaben zu erfüllen, an schwierigen Fragen des Rechts der LPG, der Sicherung von Ansprüchen der MTS und damit der Förderung des sozialistischen Sektors der Landwirtschaft mdtzuwirken. Erhebliche Bedeutung kommt ihrer Beratungstätigkeit zu. Besonders bei der kostenlosen Rechtsberatung der Bürger, die ihnen nach § 23

4 vgl. auch Goljakowa, Der Rechtsanwalt im sowjetischen Strafprozeß, Moskau 1954 (Rohübersetzung des DIR, S. 27): „Der sowjetische Rechtsanwalt ist nicht nur der Verteidiger des Angeklagten, sondern er ist gleichzeitig auch ein Mann des öffentlichen Lebens. Er verteidigt nicht nur den Angeklagten, sondern er unterstützt auch die Rechtsprechung. Er trägt dazu bei, daß ein gerechtes Urteil gefällt wird und die Interessen der Gesellschaft und des Staates gewahrt werden... In der sowjetischen Gesellschaft... entwickelt sich die Rolle des Verteidigers zu einem echten gesellschaftlichen Dienst, zur aktiven Teilnahme am Werk des sozialistischen Aufbaus“.

5 Ulbricht, a. a. O. S. 111 ff.

6 Benjamin, NJ 1952 S. 547.